

109-4/1200

MINISTERSTVO NÁRODNÍHO ARCHIVNÍ A SČETNÍKOVNÍ	
Doslo	109-4/1200
Čj.	
Přílohy	listů 25,

25 listů 13.5.2009 Jaucl

ST S

IV. L - 20 /42.

a,f,i,m, d.

**Sicherheitsdienst RF//  
SD-Leitabschnitt Prag**

B 2 - B-SA 179/B

Prag-Bubentfch 22.4.1942  
Sachfenweg  
Fernsprecher 77444

Postamt  
in Böhmen und Mähren  
Eing.: 27. APR. 1942

An den  
Herrn Staatssekretär beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
44-Gruppenführer K.H. Frank  
Prag

Betr.: L a u s b e r g , Friedrich, Lagerführer des  
KLV-Lagers Bochnanetsch bei Pardubitz  
Vorg.: Dort St.S. IV L-2 Ac/41 vom 25.10.41  
Anlg.: -1- urschriftlich

verbrachte. Weitere Ermittlungen  
durchgeführt, da die Anschuldigungen  
teiligten Tschechen erhärtet werden

Seals

44-Sturmabführer

7. 3. 42

DER BEAUFTRAGTE

FÜR DIE

ERWEITERTE KINDERLANDVERSCHICKUNG  
IN BÖHMEN UND MAHREN

Ge/Ka

Prag VI, Neklangasse 32

20. 10. 41

2

Telefon 601-41

Klappen 3453 und 3746

Der Beauftragte des Staatssekretärs :

Herrn

Staatssekretär  
SS-Gruppenführer K.H. Frank,

Prag  
Czermin-Palais

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsaussenamt  
in Böhmen und Mähren  
Eing. 21. OKT. 1941

SD-Teilabschnitt Prag  
24914 31. OKT. 1941  
2

Betr.: Lausberg Lagerführer des KLV-  
Lagers Bochdanitzsch b. Pardubitz

**Sicherheitsdienst RfH**  
**SD-Leitabschnitt Prag**

B 2 - B-SA 179

Prag-Bubentfch , 9.10.1941. **3**  
Sachfenweg  
Fernsprecher 77444

An den  
Herrn Staatssekretär  
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
Hauptgruppenführer K.H. Frank  
Prag.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Prag, 11. OKT. 1941

Betr.: Lausberg, Lagerführer des KLV-Lagers  
Bochdanetsch b. Pardubitz.

Vorg.: Ohne.

Ueber Lausberg liegt hier folgender Bericht  
vor:

Anlässlich der Auflösung des KLV-Lagers  
in Gabel a.d.A. wurde durch den Lagerführer Laus-  
berg, dem einige KLV-Lager unterstehen, dortselbst  
die Inventarüberprüfung vorgenommen und ev. Schaden-  
ersatzansprüche der Hotelwirtin Vacek in Gabel a.d.A.  
festgestellt. Das Verhalten von L. hat allgemeines



ort bei  
gen Lager-  
er solle ihm  
Bei der Fest-  
Frau Vacek  
rte dieser  
d er werde ev.  
Fräulein

Vacek in eine Weinstube ein. Lagerleiter Hoppe, der  
einen Skandal befürchtete, warnte das Mädchen, doch  
konnte diese die Einladung Lausbergs nicht gut ab-  
schlagen und folgte dieser. Sie bat jedoch den In-  
haber der Weinstube, ihr statt Likör nur Himbeersaft  
einzuschenken. L. betrank sich an diesem Abend derart,

St. S. 11.10.41

3a

dass er nicht in der Lage war, allein nach Hause zu gehen. Im Laufe des Abends zog er die Pistole und wollte die Beleuchtungskörper herunter-schiessen. Die anwesenden Gäste und Inhaber des Lokals verliessen aus Furcht das Lokal. L. wurde die Pistole dann von einem Bruder der V. wegge-nommen.

*W. J. M.*



582425

Gruppe III/1

III/1- 31 V 7 - 302/30

Prag, den 29. April

Büro des  
in  
- 4. MAI 1942  
4

Betr.: Kindersonderzüge

Der Herr Reichsverkehrsminister hat am 23.4.1942 dem Beauftragten des Führers für die Inspektion der HJ und Reichsleiter für die Jugendziehung der NSDAP, Herrn Reichsstatthalter Baldur von Schirach, mitgeteilt, daß für die Durchführung der erweiterten Kinderlandverschickung und für die Zwecke der Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder b.a.w. innerhalb des Reichsgebiets wöchentlich 6 - 7 Sonderzüge zur Verfügung gestellt werden, solange die sonstigen Aufgaben der Reichsbahn die Durchführung dieser Züge gestatten. Einzelheiten werden zwischen der Reichsjugendführung Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder und Reichsbahn Generalbetriebsleitung Ost, vereinbart.

Herrn Staatssekretär vorzulegen.

S. a. d. M  
17/5.42



DER BEAUFTRAGTE  
FÜR DIE  
ERWEITERTE KINDERLANDVERSCHICKUNG Ge/Ka.  
IN BÖHMEN UND MÄHREN

Prag VI, Neplangasse 32 1. 5.42 5  
Telefon 601-41  
Klappen 3741, 3742, 3743

Der Beauftragte des Staatssekretärs :

Herrn  
Oberregierungsrat Dr. Gies,  
Prag  
Czernin - Palais.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing: -1. MAI 1942

Lieber Parteigenosse Doktor Gies !

Wir wollen mit dem Prager Besuch aller KLV-Lager am 5. ds. Mts. beginnen. Als erste Gruppe kommt eine Marscheinheit zu Fuss von Bad Podiebrad nach Prag. Der Gruppenführer hat sich bereit erklärt, die Marscheinheit zu empfangen. Er wünscht folgende Durchführung:

Die Marscheinheit tritt vor dem Czernin-Palais an. Der Führer der Einheit meldet dem Gruppenführer und überreicht ihm die Marschroute.

Die Einheit bringt einen Fanfarenzug in Stärke von 40 Mann mit. Ich bitte noch um Mitteilung, ob der Fanfarenzug eventl. beim Erscheinen des Gruppenführers blasen kann, oder ob davon abgesehen werden soll.

Heil Hitler!

*Y. B. B. B.*

*S. a. d. M.*

*h. 8/5.42*

18201

*P. 2/5*

117  
EKO 28-20 i/42

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 22. April 1942

6

I W - 7020

An die  
O b e r l a n d r ä t e

Betrifft: Reichsleistungsgesetz; Inanspruchnahme von  
Gebäuden für die Erweiterte Kinderlandverschickung  
Bezug : Erlaß vom 18.11.1940

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Inanspruchnahme von Gebäuden für die Erweiterte Kinderlandverschickung auf eine einheitliche Rechtsgrundlage ,d.h. das Reichsleistungsgesetz , zu stellen.

Ich bitte daher, der bereits vom Beauftragten für die Kinderlandverschickung in Böhmen und Mähren ausgesprochenen Bitte, sämtliche in Frage kommenden Gebäude, soweit noch nicht geschehen, auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch zu nehmen, zu entsprechen .



Im Auftrage :  
gez. Dr. Fuchs  
Beglaubigt :  
Reg. Ob.-Insp.

An das  
Büro des Herrn Staatssekretärs  
im Hause

Abschrift - mit 1 Mehrfertigung für den Beauftragten für die Kinderlandverschickung - übersende ich unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 3.4.1942 - St.S.IV L - 20/42 - zur gefl. Kenntnisnahme. Das u. R. zur Einsichtnahme überlassene Schreiben des Beauftragten für die Kinderlandverschickung gebe ich in der Anlage bestens dankend wieder zurück.

Prag, den 3. April 1942. *7*

*ok*  
*13. IV 1942*

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Ministerialdirigenten Fuchs.

In Sachen Sicherstellung von Gebäuden für die Erweiterte Kinderlandverschickung in Böhmen und Mähren beziehe ich mich auf die dort. Vorlage vom 18.2. v.Js. - Zeichen I W - 7020 und übersende gegen Rückgabe ein Schreiben von Gebietsführer Geißler vom 26.3. d.Js. - Zeichen Ge/Ka. zur geeigneten weiteren Veranlassung.

2. Wv. am 3.5.1942 bei dem Unterzeichner.



*h.*  
19282

**DER BEAUFTRAGTE**  
FÜR DIE  
**ERWEITERTE KINDERLANDVERSCHICKUNG**  
IN BOHMEN UND MÄHREN

Ge/Ka.

Prag VI, Neklengasse 32

Telefon 601-41

Klappen 3741, 3742, 3743

26. 3.42

Der Beauftragte des Staatssekretärs :

Herrn

Oberregierungsrat Dr. G i e s,

P r a g

Czernin - Palais.

Betr.: Sicherstellung von Gebäuden für KLV.

Die mir übergebenen Unterlagen reiche ich nach Kenntnisnahme wieder zurück. Nachdem keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, meinem Vorschlag entsprechend zu verfahren, bitte ich den Oberlandrat in Kolin anzuweisen, dass er die KLV-Lager in seinem Bezirk so wie alle andern Oberlandräte noch nachträglich auf Grund des Reichsleistungsgesetzes sicherstellt.

Heil Hitler!

*U. Geißler*

(Geißler)

Gebietsführer i. St. d. RJF.

11  
Anlagen



13281

St. G. IVb - 20/42

8a

Abteilung I

I W - 7020

Prag, den April 1942

Betrifft: Reichsleistungsgesetz; Inanspruchnahme von Gebäuden für die erw. Kinderlandverschickung

1) V e r m e r k :

OLR Dr. Eckoldt, Kolin hat bei einer fernmündlichen Rücksprache erklärt, dass er die Sicherstellung von Gebäuden auf Grund des RLG erst durchführen könne, wenn der Erlaß des Staatssekretärs vom 18.11.1940 entsprechend geändert sei. Rechtlich gesehen ist diese Auffassung des OLR richtig.

2) A n d a s

Büro des Herrn Staatssekretärs zu Händen von ORR Dr. Gies

i m H a u s e

Betrifft: wie oben

Bezug: Ihr Schreiben vom 3.4.1942 - St.S.IV E - 20/42 -

Anlagen: 1

In der Anlage gebe ich das u.R. zur Einsichtnahme überlassene Schreiben des Beauftragten

*Handwritten signature in blue ink*



19584



Abteilung I

I W - 7020

Prag, den 18. Februar 1942

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 20. FEB. 1942

1) V e r m e r k :

Betrifft: Inanspruchnahme von Beherbergungsbetrieben für Zwecke der Kinderlandverschickung

Der vom Oberlandrat in Kolin zitierte Erlaß des Reichsministers des Innern vom 1.11.1940 gilt im Protektorat noch nicht. Er ist dem Reichsprotector nur durch Abdruck, also zur Kenntnisnahme, zugegangen.

Die Inanspruchnahme von Gebäuden für die Kinderlandverschickung ist aber auch im Protektorat Böhmen und Mähren auf Grund des § 5 des Reichsleistungsgesetzes möglich. Soweit es sich hierbei um Beherbergungsbetriebe ( Hotels, Pensionen usw. ) handelt, gilt der Runderlaß des Reichsministers des Innern i. d. F. vom 16. Mai 1941. Nach Abschnitt IV Abs. 5 dieses Erlasses kann der Reichsprotector im Protektorat Böhmen und Mähren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse abweichende Vorschriften erlassen. Der vom Oberlandrat Kolin erwähnte, mir nicht näher bekannte Erlaß des Herrn Staatssekretärs vom 18.11.1940 betr. Kinderlandverschickung kann wohl als eine derartige Änderung angesehen werden. Im übrigen Reichsgebiet kann eine Inanspruchnahme für Zwecke der Kinderlandverschickung nur erfolgen, wenn die Wehrkreisverwaltung die " Beschränkungen der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsgesetzes in einzelnen Fällen zu Gunsten von Bedarfsstellen ausserhalb der Wehrmacht " aufhebt. Nachdem die Kinderlandverschickung im Protektorat Böhmen und Mähren dem Reichsprotector ( Herrn Staatssekretär ) übertragen wurde, geht es m. E. nicht an, dass der Reichsprotector vor der Inanspruchnahme eines Beherbergungsbetriebes die Zustimmung des Wehrmachtbevollmächtigten einholt. Umso weniger, als im Protektorat die Oberlandräte als Zentralstelle bei der Inanspruchnahme von Unterkünften seitens der Wehrmacht, Polizei, RAD und Partei bestimmt wurden.

Zuständige Bedarfsstellen zur Inanspruchnahme von Räumen auf Grund

IV 2-2131/41

9a

des § 5 sind demnach die Oberlandräte. Ueber die Durchführung des Verfahrens hatte zwischen dem Expedienten von I W ( ROI Härle ) und dem Sachbearbeiter der Kinderlandverschickung eine Besprechung stattgefunden, in der allerdings mehr die formelle Seite des Verfahrens besprochen wurde.

Die Inanspruchnahme von Gebäuden auf Grund des Reichsleistungsgesetzes ist, da das Verfahren schnell abgewickelt werden kann und keine Rücksicht auf private Verträge genommen werden braucht, an und für sich zweckmässig. Die Stellungnahme der übrigen Oberlandräte ist mir jedoch nicht bekannt. Doch werden keine Bedenken bestehen, wenn die Oberlandräte vor der Inanspruchnahme des Gebäudes genügend beteiligt und ihre Interessen berücksichtigt werden. Das Reichsleistungsgesetz, das in erster Linie für das Reichsgebiet geschaffen ist, geht zwar davon aus, dass eine zwangsweise Inanspruchnahme auf Grund des Reichsleistungsgesetzes nur durchgeführt werden soll, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist. Dadurch sollen unnötige Härten und Verärgerungen bei den Volksgenossen vermieden werden. Ob es notwendig ist, diese Rücksicht in gleichem Umfange auch gegenüber Protektoratsangehörigen zu nehmen, muss m.E. von Fall zu Fall entschieden werden.

Zusammenfassend ist zu sagen :

Der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 1.11.1940 RMBliv.S.2026 gilt im Protektorat Böhmen und Mähren noch nicht. Er ist dem Reichsprotector nur durch Abdruck zugegangen. Es bestehen daher rechtlich keine Bedenken, die für die Kinderlandverschickung benötigten Gebäude auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch zu nehmen, ohne dass vorher eine gütliche Einigung versucht wird. Zuständige Bedarfsstellen für Leistungen nach §§ 5 und 6 sind die Oberlandräte, die die Inanspruchnahme zu Gunsten der Kinderlandverschickung aussprechen. Wenn die Oberlandräte bereits bei der Auswahl der Gebäude genügend beteiligt werden, bestehen gegen die sofortige Anwendung des Reichsleistungsgesetzes m.E. keine Bedenken.

2) Herrn Unterstaatssekretär weisungsgemäß vorgelegt.



19583

*Früh*

*Handwritten notes in blue ink:*  
1912  
auf Basis des ursprünglichen  
des Protokolls mit Protokoll  
geplant ist also mit dem 6

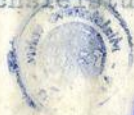
*Handwritten signature:* Auf 18 1/2

2. II. 1942

- 1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:  
Unter Rückerbittung mit 4 Anlagen  
dem Herrn Unterstaatssekretär

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur gefälligen  
Kenntnisnahme vorgelegt.

Jch möchte den Vorgang dem Herrn Staatssekretär nicht  
zur Entscheidung vortragen, ohne mich Ihrer Stellungnahme  
vergewissert zu haben. Jch selbst bin der Auffassung, dass  
nach den vom Beauftragten für die Erweiterte Kinderlandver-  
schickung in Böhmen und Mähren mit der Sicherstellung von  
Gebäuden gemachten Erfahrungen der Anwendung des Reichs-  
leistungsgesetzes vor dem Einigungsverfahren der Vorzug  
zu geben sei. Welcher Auffassung die Oberlandräte sind,  
entzieht sich mit Ausnahme des Oberlandrates in Kolin  
meiner Kenntnis. Der Oberlandrat in Kolin steht auf dem  
Standpunkt, dass das Einigungsverfahren zunächst in Gang  
gesetzt werden müsse und dass erst, wenn es zu keinem Er-  
folg führe, auf das Reichleistungsgesetz zurückgegriffen  
werden könne.



BRÜCKL

Oberregierungsrat.

- 2) Wv. am 20. 3. 1942 bei dem Unterzeichner.

Überreichtgelegt am 20. 2. 42

S. S. IV L - 2 A w/41.

Prag, den 2. Februar

Auffassung die Oberl  
nahme des Oberlandrats  
Oberlandrat in Kolin  
Einigungsverfahren zu  
und dass erst, wenn es  
Leistungsleistungsgesetz

DER BEAUFTRAGTE

FOR DIE

ERWEITERTE KINDERLANDVERSCHICKUNG  
IN BÖHMEN UND MÄHREN

Ge/Ka.

Prag VI, Neklangasse 32

28. Januar 42

Telefon 601-41

Klappen 3453 und 3746

Der Beauftragte des Staatssekretärs :

Der Reichssekretär  
für die Kinderlandverschickung  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 30. JAN. 1942

Herrn

Oberregierungsrat  
Dr. G i e s,

P r a g

=====  
Czernin-Palais.

Betr.: Sicherstellung von Gebäuden für die KLV  
Bezug: St.S. IV L - 2 A n/41.

Bei Sicherstellung von Gebäuden für Zwecke der KLV gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder wir haben mit den Besitzern einen Vertrag abgeschlossen, oder die Gebäude wurden von den Oberlandräten aufgrund des Reichsleistungsgesetzes beschlagnahmt.

Die Sicherstellung von Gebäuden nach dem Reichsleistungsgesetz hat wesentliche Vorteile. Es ist deshalb zweckmässig, Gebäude für uns für die Zufgrund des Reichsleistungsgegnahmen.

auf dem Wege der friedlichen Verfügung gestellten Gebäude werden se noch nachträglich unter Reichsgestellt und zwar aus folgenden

aufgrund des Reichsleistungsgesetzes beschlagnahmt wird, entfällt für uns jeder Abschluss eines Vertrages, welcher äusserst zeitraubend ist. Ausserdem erfordert er Arbeitskräfte, die wir einsparen können. Vielfach haben sich die Besitzer tschechische Rechtsanwälte genommen und versucht, in die von uns ausgearbeiteten Verträge alle möglichen Klauseln noch hineinzubringen.

St. S.

Bei der Rückgabe von Gebäuden sind teilweise ausserordentlich hohe Schadensforderungen gestellt worden, über die wir uns nun mit den Besitzern auseinandersetzen müssen; das entfällt in dem Moment, wo ein Gebäude unter Reichsleistungspflicht gestellt ist. In diesem Falle wird die Schadensforderung von uns dem Oberlandrat zur Entscheidung vorgelegt. Die zuständigen Organe des Oberlandrates prüfen die Forderung und setzen die Höhe endgültig fest. Es entfällt somit für uns dann jede weitere Auseinandersetzung, da die Entscheidung des Oberlandrates endgültig ist. Abgesehen davon, sind wir dann auch den staatlichen Stellen gegenüber in jedem Falle gedeckt, da ja die Schadenssumme vom Oberlandrat festgelegt wurde. Ich bitte deshalb folgender Regelung zuzustimmen :

1. Die von uns zum Zwecke der KLV. benötigten Gebäude werden dem Oberlandrat namhaft gemacht.
2. Wir vereinbaren mit dem Besitzer eine Entschädigung für sein Gebäude.
3. Der Oberlandrat spricht aufgrund des Reichsleistungsgesetzes die Beschlagnahme aus und teilt dem Leistungspflichtigen auf der vorgeschriebenen Leistungsbescheinigung die Höhe der von uns mit dem Besitzer vereinbarten Entschädigung mit.

In vielen Fällen ist bereits nach dieser Methode verfahren worden; wir haben dabei die allerbesten Erfahrungen gemacht.

Das Schreiben des Oberlandrates in Kolin vom 13.1.42 sende ich als Anlage wieder zurück.

Heil Hitler !



*Geißler*  
(Geißler)

Gebietsführer i. St. d. R.J.F.

//// Anlage

**Der Oberlandrat**

für die Bezirke

Holln, Böhmisches-Brod, Gumpolds,  
Kuttenberg, Ledetsch, Neubidschow,  
Neuenburg, Podiebrad u. Tschaslau

*Mlek.*

Kolin, Den 13. Januar 1942.  
Fernruf Nr. 362, 363, 494

13. Januar 1942.	
Eing.: 16. Jan. 1942.	
Erl. am:	

Akt. Zeichen: A D -

Bei Antwortschreiben ist stets  
das Aktenzeichen anzugeben.

An den  
Beauftragten für die Erweiterte  
Kinderlandverschickung  
in P r a g XIX .

Yorckstrasse Nr. 28.

Betr.: Auswahl und Sicherstellung von Hotels und geeigneten  
Gebäuden für die Erweiterte Kinderlandverschickung.

Bezug : Zuschrift v. 5.1.1942, Abt. Verwaltung B.i.St.

Mit Ihrem oben zitierten Schreiben haben Sie mich davon in Kenntnis gesetzt, dass Sie jetzt schlechthin und überdies auch bei jenen Gebäuden, die bisher auf Grund von freiwilligen Vereinbarungen in Anspruch genommen wurden - wegen einiger unzweckmässiger Fälle - auf eine Beschlagnahme zukommen wollen.

Ich muss daraufhin neuerdings auf die in meinem Schreiben vom 2.12.1941 zum Ausdruck gebrachte Auffassung in dieser Frage zurückkommen und dabei auf den Erlass des Herrn Reichsprotectors - der Staatssekretär - vom 18.11.1940 betreffend Kinderlandverschickung hinweisen, den Herr Staatssekretär auch persönlich unterfertigt hat. In diesem Erlass heisst es unter II. Pkt. 1 :

" Die Feststellung geeigneter Räumlichkeiten für die Unterbringung ist Sache des zuständigen HJ-Führers. Sollte die Beschaffung geeigneter Unterkunftsmöglichkeiten im Wege freier Vereinbarung zwischen der HJ und dem Inhaber nicht gelingen, so ersuche ich, auf Ansuchen der HJ-Dienststelle eine Inanspruchnahme im Wege der Beschlagnahme bzw. vorläufigen Sicherstellung aufgrund des Reichsleistungsgesetzes bzw. des Staatsverteidigungsgesetzes der ehemaligen CSR zu bewerkstelligen. Die Inanspruchnahme kann sich auch auf anderes als auf Räumlichkeiten erstrecken./Z.B. auf Materialien und Gerät/.

Et. G. IV L-2 An. 141

Ma  
Die HJ-Führer sind angewiesen, im engsten Einvernehmen mit den Oberlandräten vorzugehen . "

R. Min. Sekret.  
Diese Anordnung des Staatssekretärs geht fraglos auf den Runderlass des Reichsministers des Innern vom 1.11.1940, Nr. 45 v.6.4.1940 über die Erweiterte Kinderlandverschickung der HJ und Beschaffung der Unterkunft auf Grund des Reichsleistungsgesetzes zurück, in dem unter anderem festgelegt wird, dass die für die Unterbringung erforderlichen Gebäude im Bedarfsfalle, d.h. wenn eine gütliche Einigung unter den Beteiligten nicht zustande kommt, auf Grund des § 5 des R.L.G. vom 1.9.1939 unter den dort aufgeführten Beschränkungen in Anspruch genommen werden kann.

Gebietsführer Konrad hat mich seinerzeit mit Schreiben vom 8.11.1940 über den Aufbau der Kinderlandverschickung im Protektorat Böhmen und Mähren in Kenntnis gesetzt und mir einen entsprechenden Erlass meiner Dienstbehörde angekündigt; dieser Erlass erging dann am 18.11. seitens des Herrn Staatssekretärs mit dem oben bezeichneten Inhalt. Der Erlass des Staatssekretärs ist für mich auch heute noch voll verbindlich und kann keinesfalls durch ein Schreiben der Abteilung Verwaltung des Beauftragten für die Erweiterte Kinderlandverschickung, bzw. eines Rundschreiben dieser Abteilung an die KLV-Bezirkskommandanten aufgehoben werden.

Daraus ergibt sich, dass auch heute noch für die Beschaffung geeigneter Unterkunftsmöglichkeiten das Reichsleistungsgesetz erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn diese im Wege freier Vereinbarung zwischen der HJ und den Inhabern nicht möglich war. Bei diesem Stande der Dinge sehe ich mich trotz Ihrem Schreiben vom 5.d.M. ausserstande, an der in meinem Schreiben vom 2.12.41 zum Ausdruck gebrachten Auffassung etwas zu ändern.

Die Handhabung des R.L.G. ist mir, wie Sie richtig vermuten, so weitgehend bekannt, dass ich auf einige Gesichtspunkte hinweisen möchte, die Ihnen bei der Abfassung Ihres Schreibens vom 5.d.M. entgangen sein dürften.

19578



15

Der § 5 des R.L.G. besagt im Abs. 1, dass zur Unterbringung Räume und Plätze insoweit zur Verfügung zu stellen sind, als der Unterkunftsgeber in der Benutzung der für seine Wohn-, Wirtschafts-, Berufs- u. Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räume und Plätze nicht gehindert wird. Ein Erlass des Herrn Reichsprotectors vom 12.4.41, Az.

I W - 7020/7030, der zur Behebung von Zweifelsfragen über die Anwendung des R.L.G. im Protektorat Böhmen und Mähren ergangen ist, besagt, dass die Gewährung von Unterkunft nach § 5 d. R.L.G. nur insoweit verlangt werden kann, als der Unterkunftsgeber in der Benutzung der für seine Wohn-, Wirtschafts-, Berufs- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räume und Plätze nicht gehindert wird. Der Erlass hebt somit ausdrücklich die im § 5 d. R.L.G. enthaltenen Beschränkungen als auch für das Protektorat gültig hervor.

Der Runderlass des Reichsministers des Innern vom 25.1.1940 im Reichsmin. Bl. Nr. 5/1940 hebt hervor, dass das OKW die Beschränkungen des § 5 d. R.L.G. aufgrund des § 4, Abs. 2, Satz 1 des gleichen Gesetzes allgemein aufgehoben hat, jedoch nicht zugunsten aller Bedarfsstellen der Wehrmacht, sondern nur zugunsten der Wehrkreisverwaltungen, der Marineintendanturen usw. Das OKW hat ferner im Einvernehmen mit dem GBV. und dem GBW. auf Grund des § 4, Abs. 2, Satz 2 R.L.G. die Wehrkreisverwaltungen ermächtigt, die Beschränkungen des § 5 und 6 d. R.L.G. in Einzelfällen für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer des Krieges, zugunsten von Bedarfsstellen ausserhalb der Wehrmacht aufzuheben. Bevor somit eine Inanspruchnahme von Gebäuden ohne die im § 5 vorgesehenen Einschränkungen durch eine Bedarfsstelle ausserhalb der Wehrmacht erfolgen kann, muss eine entsprechende Entschliessung der zuständigen Wehrkreisverwaltung, in diesem Falle des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector, ergehen. Von einer solchen Entschliessung habe ich

15a

bisher seitens meiner vorgesetzten Dienststelle keine Kenntnis erlangt.

Der IW-Referent im Amt des Reichsprotectors, Oberregierungsrat Urbanus, hat mir ausserdem erklärt, dass mit ihm in dieser Angelegenheit bisher keine Rücksprache erfolgt sei.

Ausserdem weise ich noch auf die §§ 20 und 21 des R.L.G. hin. Von dieser Möglichkeit der Inanspruchnahme von Gemeinden will ich zu meiner Entlastung Gebrauch machen, zumal da in Podiebrad ein deutscher Regierungskommissar die Gemeinde leitet.

Aus dem Inhalte Ihres Schreibens an die Bezirkskommandanten, in welchem Sie die Durchführung der Sicherstellung auf Grund des § 5 des R.L.G. vorschreiben, möchte ich entnehmen, dass Sie die Inanspruchnahme der Gemeinde von vornherein ausschliessen.

Ich möchte zusammenfassend darauf hinweisen, dass nach den derzeitigen einschlägigen Bestimmungen eine Sicherstellung von Hotels und geeigneten Gebäuden für Zwecke der Kinderlandverschickung erst dann in Frage kommen kann, wenn im Wege der freien Vereinbarung das gesteckte Ziel nicht erreicht werden konnte. Dabei betone ich, dass meine Stellungnahme nicht etwa einem engherzigen bürokratischen Standpunkt entspringt, sondern darauf abzielt, Fehler aus der mangelnden Beachtung der ergangenen Bestimmungen zu vermeiden bzw. rechtzeitig auf sie aufmerksam zu machen.

Die im Vorjahr angewandte Praxis bei der Belegung von Heimen und Unterkünften hat sich übrigens voll bewährt, sodass sie auch weiterhin Anwendung finden könnte.

Was Ihre Bitte bezüglich der Erstellung eines Zustands-

16

Abschrift.

Der Oberlandrat in Kolin.

Kolin, den 13. Januar 1942.

AD -

An den

Beauftragten für die Erweiterte  
Kinderlandverschickung,  
in P r a g XIX.

Yorckstrasse Nr. 28.

Betrifft : Auswahl und Sicherstellung von Hotels und geeigneten  
Gebäuden für die Erweiterte Kinderlandverschickung.

Bezug : Zuschrift v. 5.1.1942, Abt. Verwaltung B.i.St.

Mit Ihrem oben zitierten Schreiben haben Sie mich davon in Kenntnis gesetzt, dass Sie jetzt schlechthin und überdies auch bei jenen Gebäuden, die bisher auf Grund von freiwilligen Vereinbarungen in Anspruch genommen wurden - wegen einiger unzuweckmässiger Fälle - auf eine Beschlagnahme zukommen wollen.

Ich muss daraufhin neuerdings auf die in meinem Schreiben vom 2.12.1941 zum Ausdruck gebrachte Auffassung in dieser Frage zurückkommen und dabei auf den Erlass des Herrn Reichsprotectors - der Staatssekretär - vom 18.11.1940 betreffend Kinderlandverschickung hinweisen, den Herr Staatssekretär auch persönlich unterfertigt hat. In diesem Erlass heisst es unter II Pkt. 1:

Die Feststellung geeigneter Räumlichkeiten für die Unterbringung ist Sache des zuständigen HJ-Führers. Sollte die Beschaffung geeigneter Unterkunftsmöglichkeiten im Wege freier Vereinbarung zwischen der HJ und dem Inhaber nicht gelingen, so ersuche ich, auf Ansuchen der HJ-Dienststelle eine Inanspruchnahme im Wege der Beschlagnahme bzw. vorläufigen Sicherstellung aufgrund des Reichsleistungsgesetzes bzw. des Staatsverteidigungsgesetzes der ehemaligen ČSR zu bewerkstelligen. Die Inanspruchnahme kann stärk auch auf anderes als auf Räumlichkeiten erstrecken./Z.B. auf Materialien und Gerät/.



Sicherheitsdienst RfH  
D-Zeitabschnitt Prag

III - SA 179

11. 10. 1942  
Prag  
27. OKT. 1942

18

Prag-Bubentisch, den 24.10.1942.  
Sachfenweg  
Fernsprecher 77444

An den Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretärs,  
H-Obersturmbannführer Dr. G i e s,

P r a g.

Betr.: Kinderlandverschickung in Böhmen und Mähren.

Vorg.: Dort St.S. IV L - 20 A/42 vom 20.10.1942.

Anlg.: 1.

Anliegend wird der von dort überlassene Vorgang nach Kenntnisnahme und Auswertung zurückgereicht.

i. H.  
J. Kuhnke  
H-Obersturmbannführer

3. 10. 42  
10. 10. 42

St. O  
10. 10. 42

DER BEAUFTRAGTE

FÜR DIE  
ERWEITERTE KINDERLANDVERSCHICKUNG  
IN BOHMEN UND MÄHREN

Br/Ka.

Prag VI, Neklangasse 32  
Telefon 601-41  
Klappen 3741, 3742, 3743

10.10.42

19

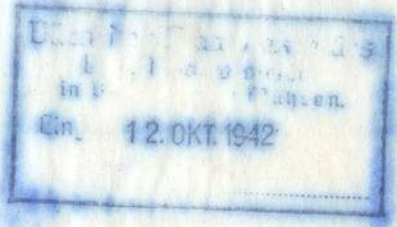
Der Leiter der Dienststelle :

Herrn

Ministerialrat Dr. Gies,

P r a g

Czernin - Palais.



Sehr geehrter Parteigenosse Doktor Gies !

Ich komme zurück auf die mit Ihnen am 14.9. gehabte Unterredung und teile Ihnen mit, dass mit Stichtag vom 30.9. die Belegung mit Jugendlichen im Protektorat wie folgt war:

- 7573 Pimpfe } Ruhr- Niederrhein
- 6551 Jungmädel }
- 87 Pimpfe } Berlin
- 530 Pimpfe } Westfalen
- 867 Jungmädel }
- 537 Pimpfe } Hamburg
- 362 Jungmädel }
- 261 HJ-Führer
- 259 BDM-Führerinnen
- 360 Lehrer/innen



17 387 Gesamtbelegungsstärke.

Heil Hitler!

*Brocke*  
Brocke  
Oberbannführer

*Handwritten notes in blue ink:*  
Dem D. Gies Prag  
für Kommissar...  
Handl. ...  
4.10.1942

1) Vermerk.  
-----

Der Herr Staatssekretär hat das KLV-Lager Julowischt einer Besichtigung unterzogen.

2) Z.d.A. ✓  
*M*



*A. v.*

*[Large pink handwritten mark]*

St.S. IV L - 20 k/42.

DER BEAUFTRAGTE

21

Prag, den 24. Juni 1942.

Der Beauftragte des Staatssekretärs :

Herrn  
Oberregierungsrat Dr. Giese,  
1 r a g  
Gernin - Palais.

Lieber Herr Giese!

1) Vermerk.

Die Besichtigung einiger KLV-Lager durch den Herrn Staatssekretär hat sich bislang nicht ermöglichen lassen.

2) Wv. am 24.7.1942 bei dem Unterzeichner.

24.7.42

61554



Handwritten signature in pink ink.